



Bundesministerium  
der Finanzen



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Hartmut Koschyk**

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Axel Troost  
Platz der Republik  
11011 Berlin

TEL. +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL hartmut.koschyk@bmf.bund.de

DATUM 19. Oktober 2010

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 402 und 403 für den Monat September 2010;  
Finanztransaktionsteuer**

GZ **IV D 4 - S 1900/10/10039 :007**

DOK **2010/0803732**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

*Lieber Herr Dr. Troost,*

Ihre Fragen,

1. „Welche rechtlichen Probleme sprechen gegen die Einführung einer Finanzaktivitätssteuer in Deutschland?“
2. „Mit welchen Ergebnissen (insbesondere in der Eurogruppe) hat die Bundesregierung bisher Anstrengungen unternommen, um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der Eurozone durchzusetzen und welche weiteren Schritte sind dazu geplant?“

beantworte ich wie folgt:

- 1.) Eine Finanzaktivitätssteuer, die als eigenständige Steuer neben Einkommensteuer und Körperschaftsteuer Gewinne von Unternehmen des Finanzsektors belasten würde, müsste sich in den durch Artikel 106 GG abschließend bestimmten Katalog zulässiger und möglicher Steuern einfügen. Ein uneingeschränktes Steuerfindungsrecht steht dem Bund nicht zu. Neue Steuern können nur geschaffen werden, sofern sich diese unter eine der in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten einordnen lassen. Soweit eine besondere Besteuerung des Ertrags bei Unternehmen des Finanzsektors beabsichtigt ist, käme als Anknüpfungspunkt nur die Besteuerung mit einer Einkommen- und Körperschaftsteuer in Betracht. Diese gibt es bereits. Die Einführung einer eigenständigen

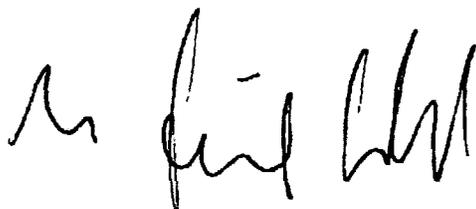
Seite 2

Finanzaktivitätsteuer - letztlich in Form einer besonderen Ertragsbesteuerung - bedürfte daher einer Änderung der Finanzverfassung.

Die Ausgestaltung einer Finanzaktivitätsteuer als Teil der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer könnte wegen der steuerlichen Sonderbelastung branchenspezifischer Gewinne im Übrigen zu einem Konflikt mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung führen (Artikel 3 GG). Steuerpflichtige sind bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch zu besteuern. Abweichungen sind nur aus besonderen sachlichen Gründen gerechtfertigt. Der Finanzbedarf des Staates genügt hierfür nicht. Diese Grundsätze wären bei der Ausgestaltung einer Finanzaktivitätsteuer nach dem Grundgesetz zu berücksichtigen. Ob und inwieweit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprochen werden könnte, lässt sich nur anhand eines konkreten Regelungsvorschlags beurteilen.

- 2.) Deutschland und Frankreich haben sich im Juli 2010 in einem gemeinsamen Brief an die belgische Ratspräsidentschaft dafür eingesetzt, dass die Finanztransaktionsteuer in den europäischen Gremien behandelt wird. Der Brief wurde auch an die EU-Kommission übersandt. Beim Sonder-ECOFIN-Rat am 7. September 2010 fand die Diskussion erstmals statt und ist seither stets Gegenstand der Beratungen in den europäischen Gremien. Das Ergebnis dieser Beratungen ist abzuwarten. Der ECOFIN-Rat wird dem Europäischen Rat Ende Oktober einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten zur Besteuerung des Finanzsektors vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. F. H.', written in a cursive style.